



Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium

Wasserschutzpolizei setzt Laser-Gerät zu Geschwindigkeitsmessungen ein



Photo des neuen Laser-Gerät zur Geschwindigkeitsmessungen von Wasserfahrzeugen

Die Wasserschutzpolizei setzt im Rahmen der Verkehrsüberwachung zukünftig verstärkt ein Laser-Geschwindigkeitsmessgerät, vom Typ RIEGL FG 21 - PS, ein.

Das Gerät wird zu Geschwindigkeitskontrollen in der Schifffahrt auf den hessischen Bundeswasserstraßen Lahn, Fulda, Werra, Weser sowie dem Rhein eingesetzt. Dieses Gerät wurde speziell für die Messung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Großschiffahrt und Sportboote) auf Gewässern zugelassen.

Das 5800 € teure Messgerät basiert auf der Lasertechnologie. Messstrahlen werden auf das Ziel gerichtet und aus der Reflektion errechnet ein Computer das Tempo. Messbar sind Geschwindigkeiten bis zu 99 km/h und es ist gleichgültig, ob das Fahrzeug auf das Messgerät zufährt oder sich davon entfernt. Die Reichweite des Laser-Geschwindigkeitsmessgerätes beträgt bis zu 1500 m. Das Gerät selbst ist nicht größer als eine Videokamera und kann mobil eingesetzt werden. Die Wasserschutzpolizei möchte mit dem Einsatz dieses Messgerätes insbesondere auf den präventiven Charakter hinweisen.

Wenn alle Schifffahrts- und Wassersporttreibende um die Existenz eines solchen Gerätes wissen, verhalten sich möglicherweise alle den jeweiligen Gegebenheiten angepasst. Bei der Durchführung von Messungen wird der verantwortliche Schiffs - Bootsführer eines zu schnell gefahrenen Fahrzeuges grundsätzlich unmittelbar danach angehalten und auf sein Fehlverhalten aufmerksam gemacht. Hierdurch soll insbesondere auch die Einsicht der Verkehrsteilnehmer erreicht werden.

Wasserschutzpolizeien der anderen Bundesländer führen ebenso Geschwindigkeitsmessungen durch. Ausgenommen sind derzeit noch Baden -Württemberg, Bayern, Schleswig-Holstein, Saarland und Sachsen Anhalt.

Vorstellung des Laser-Geschwindigkeitsmessgerätes "RIEGL FG 21-PS"

- Gerätetyp:
RIEGL FG 21-PS für die Messung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen auf Gewässern



□ Zulassung:

PTB-Zulassung und jährliche Eichung

Geschwindigkeitsmessbereich: bis 99 km/h

Entfernungsmessbereich: 30 bis 1500 m

□ Verkehrsfehlergrenzen:

+/- 1 km/h von 0 bis 33 km/h

+/- 2 km/h von 34 bis 66 km/h

+/- 3 km/h von 67 bis 99 km/h

□ Einsatzbereiche:

- Rhein (Hochwassermarken I) : 20 km/h

- Mombacher Stromarm (Rhein): 12 km/h

- Lahn (Binnen) : 12 km/h

- Fulda, Werra : 12 km/h (Bergfahrt) 18 km/h (Talfahrt)

- Naturschutzgebiete (Rhein) : 6 km/h

- Hafen WI-Schierstein (Rhein) : 5 km/h

- Lampertheimer Altrhein : 5 km/h

- Erfelder Altrhein : 12 km/h

- Ginsheimer Altrhein : 12 km/h

Durchführung der Messung

□ Bedienung des Gerätes grds. durch zwei beschulte Beamtinnen / Beamte

□ Feststellung des verantwortlichen Schiffs-/ Bootsführers grds. vor Ort

□ Führen eines Mess- und Kontrollprotokolls

□ Abzug von Toleranzen:

Gemessene Geschwindigkeit

minus Verkehrsfehlergrenzen des Messgerätes

minus 2 km/h Schätztoleranz bei Kleinfahrzeugen gemäß Erlass BMVBW

= Geschwindigkeitüberschreitung für Ahndungsmaßnahmen.

Ahndungsmaßnahmen nach Bußgeld- und Verwarnungsgeldkatalog Binnen- und Seeschifffahrtsstraßen.

Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, Hochwassermarken I :

□ Maßnahmen bis 1 km/h : keine Maßnahmen

□ nach > 1 bis 4 km/h : 35 ♦

□ > 4 km/h : Ordnungswidrigkeitenanzeige (250 ♦)

Binnenschifffahrtsstraßen- Ordnung und übrige Rheinstrecken:

□ bis 3 km/h : 20 ♦ > 3 bis 6 km/h : 35 ♦

□ > 6 km/h : Ordnungswidrigkeitenanzeige (50 - 600 ♦)